

# Anleitung zur Anlage V

## Allgemeines

Für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

**Anlage V** für Einkünfte aus

- **einem** vermieteten und / oder verpachteten bebauten Grundstück (z. B. Haus, Eigentumswohnung),
- **einem** selbst genutzten eigenen Haus oder **einer** selbst genutzten Eigentumswohnung, wenn Sie nur einzelne Räume vermieten und / oder verpachten sowie
- kurzfristiger Vermietung (z. B. über Internet-Plattformen, Ferienwohnung).

Wenn Sie Einkünfte aus **weiteren** bebauten Grundstücken erzielt haben, dann müssen Sie für jedes Grundstück eine eigene Anlage V einreichen.

Bei Einkünften aus der Vermietung und / oder Verpachtung von Ferienwohnungen und / oder kurzfristiger Vermietung reichen Sie bitte zusätzlich zur Anlage V die **Anlage V-FeWo** ein.

**Anlage V-Sonstige** für Einkünfte

- aus Beteiligungen, z. B. Grundstücks- oder Er-

bengemeinschaften (Zeile 4 bis 21 und 29 der **Anlage V-Sonstige**),

- aus Untervermietung von gemieteten Räumen (Zeile 22 der **Anlage V-Sonstige**),
- aus unbebauten Grundstücken (z. B. Parkplatz), anderem unbeweglichen Vermögen (z. B. Schiffe) und Sachinbegriffen (z. B. Geschäftseinrichtung) sowie aus der Überlassung von Rechten, z. B. Erbbaurechte, Urheberrechte, Kiesausbeuterechte (Zeile 23 bis 27 der **Anlage V-Sonstige**) und
- für die die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) anzuwenden ist (Zeile 28 der **Anlage V-Sonstige**).

Erzielen Sie diese Einkünfte im Ausland, reichen Sie bitte zusätzlich die **Anlage AUS** ein.

Für ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder eigenen gewerblichen / beruflichen Zwecken genutzte Gebäude und Gebäudeteile ist **keine Anlage V** auszufüllen.

Neu!

## Zeile 6

Geben Sie bitte stets das **Einheitswert-Aktenzeichen** an. Dieses finden Sie z. B. auf Ihrem Einheitswertbescheid oder Grundsteuerbescheid. Sie brauchen die-

ses nur dann nicht einzutragen, wenn Ihr Finanzamt für das Mietobjekt keinen Einheitswert festgestellt hat.

## Zeile 7

Falls Sie das Mietobjekt veräußert oder übertragen haben, geben Sie hier bitte den Zeitpunkt des rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags

(dies ist in der Regel der notarielle Kaufvertrag) oder gleichstehenden Rechtsakts an.

## Zeile 8

Machen Sie hier bitte Angaben zur Nutzung Ihres Objekts. **Handelt es sich hierbei um eine Ferienwohnung oder haben Sie eine Wohnung kurzfristig vermietet,**

**übermitteln Sie bitte zusätzlich zur Anlage V die Anlage V-FeWo.**

Neu!

## Zeile 9 bis 11

Geben Sie hier bitte neben der Gesamtwohnfläche die Flächen an, die auf eigengenutzten, unentgeltlich an

Dritte überlassenen oder als Ferienwohnung genutzten Wohnraum entfallen.

## Zeile 12 bis 19

### Mieteinnahmen

**Mieteinnahmen** tragen Sie hier bitte ein. Unterscheiden Sie dabei nach

- Mieteinnahmen für Wohnungen ohne Umlagen (Zeile 12 bis 15),
- Mieteinnahmen für andere Räume ohne Umlagen / Umsatzsteuer (Zeile 16 bis 18) und
- Einnahmen für an Angehörige vermietete Wohnungen ohne Umlagen (Zeile 19).

Ordnen Sie diese Einnahmen bitte den einzelnen (Wohn-)Einheiten zu und geben Sie außerdem das Stockwerk, die Nummer der Wohnung / Einheit und die Wohn- / Nutzfläche an. Nicht zu den Wohnflächen

gehören Zuhörerräume, z. B. Keller, Dachböden, Schuppen und Garagen. Diese sind für die Berechnung der Wohnfläche nicht zu berücksichtigen. Raumteile mit einer lichten Höhe zwischen ein und zwei Metern sowie die Fläche von Balkonen, Loggien und Dachgärten können Sie bis zur Hälfte der jeweiligen Fläche ansetzen.

Tragen Sie bitte die **Umlagen**, die Sie neben der Miete erhoben haben, in die Zeilen 20 bis 23 ein. Vermieten Sie ein Objekt umsatzsteuerpflichtig, so tragen Sie bitte in Zeile 27 die vereinnahmte Umsatzsteuer ein.

**Zeile 20 bis 24  
Einnahmen aus  
umgelegten  
Neben- /  
Betriebskosten  
(Umlagen)**



Tragen Sie in Zeile 20 bitte die laufend vereinnahmten **Umlagen immer in voller Höhe ein** (z. B. die von Ihren Mietern monatlich an Sie gezahlten Nebenkostenvorauszahlungen). Dies gilt auch dann, wenn die Mieter die von Ihnen geschuldete Zahlung bestimmter Nebenkosten übernehmen.  
Sie haben die laufend vereinnahmten Umlagen mit Ihren Mietern abgerechnet (z. B. durch eine Nebenkostenabrechnung)?

Dann tragen Sie bitte die sich auf Grund der Abrechnung von Ihren Mietern an Sie geleistete Nachzahlung oder die von Ihnen an Ihre Mieter gezahlte Erstattung in Zeile 21 ein.  
Für die entsprechenden Angaben bei einer Vermietung an Angehörige nutzen Sie bitte die Zeilen 22 und 23.  
Sie haben mit Ihren Mietern keine Neben- und / oder Betriebskosten gesondert vereinbart?  
Dann tragen Sie bitte in Zeile 24 eine „1“ ein.

**Zeile 25 bis 28  
Sonstige  
Einnahmen**

Wenn Sie die Mietkaution beim Auszug von Mietern nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt haben, sondern mit ausstehenden Mieten, abzurechnenden Nebenkosten oder Beschädigungen durch die Mieter verrechnet haben, dann ist die Kautionssteuerpflichtig.

ge Mieteinnahme. Tragen Sie diese bitte in Zeile 25 ein.  
Einnahmen aus der Vermietung von Grundstücksteilen für Mobilfunkantennen, Windkraftanlagen und WLAN-Hotspots tragen Sie bitte in Zeile 26 ein.

**Zeile 29 bis 31  
und 88  
Zuschüsse**

Geben Sie bitte die folgenden Zuschüsse in dem Jahr an, in dem Sie diese erhalten haben:

- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zur Finanzierung von Erhaltungsaufwendungen sowie
- Aufwendungszuschüsse (z. B. zur Minderung der Zins- und Mietbelastungen)

Tragen Sie diese bitte in die Zeilen 29 bis 31 ein. Zuschüsse, die Sie als Gegenleistung für eine Mietpreisbindung oder Nutzung durch einen bestimmten Personenkreis erhalten haben (z. B. Zuschüsse nach dem Wohnraumförderungsgesetz), können Sie auf die Jahre des Bindungszeitraumes verteilen. Geben Sie diese bitte in einer gesonderten Aufstellung an. Zu-

schüsse, die Sie zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhalten haben, müssen Sie in Zeile 88 eintragen.  
Darüber hinaus müssen Sie diese Beträge von der Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen abziehen. Guthabenzinsen aus Bausparverträgen gehören dann zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, wenn der Bausparvertrag in einem engen Zusammenhang mit der Anschaffung, Herstellung oder Erhaltung dieses Gebäudes steht.  
Bitte mindern Sie den Gesamtbetrag um den Anteil, der auf Ihre eigengenutzte oder unentgeltlich an Dritte überlassene Wohnungen entfällt.

Name / Gemeinschaft / Gesellschaft		<b>MUSTER</b>		<b>Anlage V</b>	
Vorname		<b>HERIBERT UND HANNELORE</b>		<input checked="" type="checkbox"/> zur Einkommensteuererklärung	
Steuernummer		<b>1 2 3 4 5 6 7 8 9 0</b>		<input checked="" type="checkbox"/> zur Feststellungserklärung	
Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung bebauter Grundstücke		lfd. Nr. der Anlage		<b>1</b>	
<b>Einnahmen</b>					
(Bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten)					
<b>Mieteinnahmen für Wohnungen (ohne Umlagen)</b>					
Bezeichnung der Wohneinheit (z. B. Stockwerk, Nummer der Wohnung)		Wohnfläche (in m <sup>2</sup> )		EUR	
<b>ERDGESCHOSS, NR. 1</b>		<b>60</b>		<b>10 800,-</b>	
Bezeichnung weiterer Wohneinheiten (z. B. Stockwerk, Nummer der Wohnung)		Wohnfläche (in m <sup>2</sup> )		+	
				+	
		Summe 01 =		<b>10 800,-</b>	
<b>Einnahmen für andere Räume (ohne Umlagen / Umsatzsteuer)</b>					
Bezeichnung der Einheit (z. B. Stockwerk, Nummer der Einheit)		Nutzfläche (in m <sup>2</sup> )			
				+	
				+	
		Summe 02 =			
<b>Einnahmen für an Angehörige vermietete Wohnungen (ohne Umlagen)</b>					
Bezeichnung der Wohneinheit (z. B. Stockwerk, Nummer der Wohnung)		Wohnfläche (in m <sup>2</sup> )		03	
<b>Einnahmen aus umgelegten Neben- / Betriebskosten (z. B. Wasser, Allgmeinstrom, Müllabfuhr, Zentralheizung)</b>					
auf die Zeilen 15 und 18 entfallende laufende Neben- / Betriebskosten		EUR		04 <b>1 800,-</b>	
auf die Zeilen 15 und 18 entfallende Nachzahlungen / Erstattungen (negativen Betrag mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen)				11 <b>- 200,-</b>	
auf die Zeile 19 entfallende laufende Neben- / Betriebskosten				05	
auf die Zeile 19 entfallende Nachzahlungen / Erstattungen (negativen Betrag mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen)				12	
Neben- / Betriebskosten wurden nicht gesondert vereinbart.				13 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	
Summe der Einnahmen aus den Zeilen 15, 18 bis 28 und 31		EUR		<b>12 400,-</b>	

**Beispiel**

Die Eheleute Muster vermieten eine 60 m<sup>2</sup> große Eigentumswohnung in Köln. Laut Mietvertrag beträgt die monatliche Kaltmiete 900 € zuzüglich vereinbarter Neben- und Betriebskostenvorauszahlungen (Umlagen) i. H. v. 150 €. Die Mieter zahlten die Miete einschließlich der vereinbarten Umlagen im Jahr 2023 jeweils pünktlich zum Monatsersten. Aus der Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2022 ergab sich für die Mieter ein Guthaben i. H. v. 200 €. Dieses erstatteten die Eheleute Muster ihren Mietern im Juni 2023.  
Die Einnahmen aus der Vermietung erklären die Eheleute Muster in der Anlage V ihrer Einkommensteuererklärung wie folgt:  
Die Kaltmiete i. H. v. insgesamt 10.800 € (900 € x 12 Monate) tragen sie in die Zeilen 12 und 15 ein. Die vereinnahmten Umlagen i. H. v. 1.800 € (150 € x 12 Monate) geben sie gesondert in Zeile 20 an. Die Erstattung an die Mieter aus der Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2022 i. H. v. 200 € erklären sie mit vorangestelltem Minuszeichen in Zeile 21. Die Summe der Einnahmen i. H. v. 12.400 € (10.800 € und 1.800 € abzüglich 200 €) tragen sie in Zeile 32 ein.

Sie haben Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Wohnung oder einzelnen Räumen anfallen?

Dann können Sie diese nur als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen, wenn Sie aus der Wohnung oder den Räumen entsprechende Einnahmen erzielen oder in Zukunft erzielen wollen.

Sie haben Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer **eigengenutzten oder unentgeltlich an Dritte überlassenen Wohnung** anfallen?

Dann können Sie diese Aufwendungen nicht als Werbungskosten geltend machen.

Sie haben Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Räumen anfallen, die Sie zu **eigenen beruflichen oder gewerblichen Zwecken** nutzen?

Dann können Sie diese Aufwendungen nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Sie können diese Auf-

wendungen nur als Werbungskosten oder Betriebsausgaben bei den Einnahmen abziehen, die Sie im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Räume erzielen.

Sind die Aufwendungen nur teilweise Werbungskosten, füllen Sie bitte die Zeilen „durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt“ aus. Haben Sie die Aufwendungen zum ersten Mal verhältnismäßig aufgeteilt, dann erläutern Sie bitte den Aufteilungsmaßstab sowie die Zuordnung in einer gesonderten Aufstellung.

Beträgt die vereinbarte und gezahlte Miete einschließlich gezahlter Umlagen für eine überlassene Wohnung weniger als 50 % der ortsüblichen Marktmiete einschließlich umlagefähiger Kosten (z. B. bei verbilligter Überlassung), müssen Sie die auf diese Wohnung entfallenden Aufwendungen aufteilen. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 86 und 87.

**Zeile 33 bis 83  
Werbungskosten**

Abschreibung (Absetzung für Abnutzung – AfA –) ist die Verteilung der Anschaffungs- und / oder der Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer eines Gebäudes oder Wirtschaftsguts. Machen Sie erstmals Abschreibungen geltend, reichen Sie bitte eine gesonderte Erläuterung ein. Diese Erläuterung muss folgenden Inhalt haben:

- den gezahlten Rechnungsbetrag,
- das Rechnungsdatum,
- den Gegenstand der Leistung sowie
- das ausführende Unternehmen

Möchten Sie ein bisher selbstgenutztes Objekt vermieten, führt diese Nutzungsänderung dazu, dass Sie die Abschreibung erstmalig berechnen müssen.

Haben Sie beim Erwerb von Wohneigentum eine Erhaltungsrücklage miterworben, so gehört diese nicht zur Bemessungsgrundlage für die Abschreibung. Zum Werbungskostenabzug beachten Sie bitte die Erläute-

rungen zu den Zeilen 54 bis 71.

Beachten Sie bitte, dass Sie einen einheitlichen Kaufpreis in Anschaffungskosten für den Grund und Boden und das Gebäude aufteilen müssen. Für eine sachgerechte Schätzung steht Ihnen eine Arbeitshilfe auf der Website des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung. Geben Sie bitte unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) den Suchbegriff „Kaufpreisaufteilung“ ein. Haben Sie vor dem 1. Januar 1991 ein Gebäude im Beitrittsgebiet angeschafft oder hergestellt, so ist nur die Abschreibung nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zulässig.

Haben Sie ein Gebäude vor dem 1. Juli 1990 angeschafft oder hergestellt, so bemisst sich die Abschreibung nach den Wiederherstellungs- / Wiederbeschaffungskosten, höchstens nach dem Zeitwert zum 1. Juli 1990.

**Zeile 33 bis 44  
Abschreibung**

Die Abschreibung nach § 7 Abs. 4 EStG beträgt

- bei vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellten Gebäuden jährlich 2,5 %,
- bei nach dem 31. Dezember 1924 **und vor dem 1. Januar 2023** fertiggestellten Gebäuden jährlich 2 % und
- **bei nach dem 31. Dezember 2022 fertiggestellten Gebäuden jährlich 3 %**

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ge-

bäudes. Ist die tatsächliche Nutzungsdauer kürzer als 40, 50 oder **33 1/3** Jahre, können Sie entsprechend höhere Abschreibungen geltend machen.

Davon abweichend können Sie nach § 7 Abs. 5 EStG bei einem Gebäude oder einer Eigentumswohnung im Inland oder in einem EU- / EWR-Staat die folgenden Beträge als degressive (kontinuierlich vermindernde) Abschreibung abziehen:

**Zeile 33 bis 35  
Abschreibung für  
Gebäude**

Neu!

**Bei Bauantrag (im Herstellungsfall) oder bei rechtswirksamem Abschluss des obligatorischen Vertrags (im Anschaffungsfall)**

vor dem 1. Januar 1995	8 Jahre je 5 %, 6 Jahre je 2,5 % und 36 Jahre je 1,25 %
vor dem 1. Januar 1996, soweit das Objekt Wohnzwecken dient	4 Jahre je 7 %, 6 Jahre je 5 %, 6 Jahre je 2 % und 24 Jahre je 1,25 %
nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 2004, soweit das Objekt Wohnzwecken dient	8 Jahre je 5 %, 6 Jahre je 2,5 % und 36 Jahre je 1,25 %
nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2006, soweit das Objekt Wohnzwecken dient	10 Jahre je 4 %, 8 Jahre je 2,5 % und 32 Jahre je 1,25 %

**der Anschaffungs- oder Herstellungskosten**

Zu der in die Zeilen 33 bis 35 einzutragenden Abschreibung gehört auch die Restwert-Abschreibung i. S. d. § 7b Abs. 1 Satz 2, § 7k Abs. 1 Satz 3 EStG, § 4 des Fördergebietgesetzes sowie §§ 14a und 14d des Berlinförderungsgesetzes.  
Haben Sie ein Gebäude oder eine Eigentumswohnung

unentgeltlich erworben, können Sie eine Abschreibung nach dem Prozentsatz ansetzen, der für die Rechtsvorgängerin oder den Rechtsvorgänger maßgebend sein würde, wenn sie oder er noch Eigentümerin oder Eigentümer wäre.

**Zeile 36 bis 38 § 7b EStG**

Sie haben neue Mietwohnungen angeschafft oder hergestellt?  
Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu der linearen Abschreibung nach § 7 Abs. 4 EStG (Zeile 33 bis 35) im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 3 Jahren Sonderabschreibungen bis zu 5 % jährlich der Bemessungsgrundlage in Anspruch nehmen (§ 7b EStG).  
Begünstigt sind Baumaßnahmen, die aufgrund eines

- nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 oder
- nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027

gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene Wohnungen schaffen.

**Baumaßnahmen mit Bauantrag oder Bauanzeige nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022:**

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass

- sich die Wohnung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union befindet,
- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wohnung maximal 3.000 € je Quadratmeter Wohnfläche betragen und
- die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 9 Jahren entgeltlich zu Wohnzwecken vermietet wird.

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung darf maximal 2.000 € je Quadratmeter Wohnfläche betragen.

Die Sonderabschreibung nach § 7b EStG ist eine De-minimis-Beihilfe. Ihr Finanzamt gewährt diese nur, wenn die Voraussetzungen der De-minimis-

Verordnung eingehalten werden. Geben Sie bitte an, in welcher Höhe Sie weitere De-minimis-Beihilfen in den beiden vorangegangenen sowie im laufenden Kalenderjahr erhalten haben.

Tragen Sie diese bitte in der Checkliste „Angaben zur Inanspruchnahme einer Sonderabschreibung nach § 7b EStG“ ein. Geben Sie die Checkliste mit Ihrer Einkommensteuererklärung ab. Die Checkliste können Sie dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. Juli 2020, Bundessteuerblatt (BStBl) I Seite 623 entnehmen.

**Baumaßnahmen mit Bauantrag oder Bauanzeige nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027:**

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass

- sich die Wohnung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union befindet,
- die Wohnung in einem Gebäude liegt, das die Kriterien eines „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeits-Klasse erfüllt und dies durch das „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ nachgewiesen wird,
- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wohnung maximal 4.800 € je Quadratmeter Wohnfläche betragen und
- die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 9 Jahren entgeltlich zu Wohnzwecken vermietet wird.

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung darf maximal 2.500 € je Quadratmeter Wohnfläche betragen.

Die De-minimis-Verordnung müssen Sie nur noch einhalten, wenn Sie Gewinneinkünfte erzielen.



Für Maßnahmen i. S. d. § 177 des Baugesetzbuches (BauGB), die an Gebäuden in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich durchgeführt worden sind, können Sie eine erhöhte Abschreibung nach § 7h EStG beantragen.

Dies gilt auch für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes in einem solchen Gebiet dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder

städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll. Voraussetzung ist, dass Sie sich zu deren Durchführung neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet haben.

Hierfür benötigen Sie eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass Sie Baumaßnahmen in dem genannten Sinne durchgeführt und Sie die Aufwendungen hierfür selbst getragen haben.

Die Abschreibung nach § 7h EStG ersetzt die Abschreibung nach § 7 Abs. 4 und 5 EStG wie folgt:

**Zeile 39 bis 41  
§ 7h EStG**

**Bei Beginn der Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten**

vor dem 1. Januar 2004	10 Jahre jeweils bis zu 10 %
nach dem 31. Dezember 2003	8 Jahre jeweils bis zu 9 %, 4 Jahre jeweils bis zu 7 %

**der Bemessungsgrundlage**

Sie haben Baumaßnahmen an einem Gebäude durchgeführt, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist?

Die Baumaßnahmen waren nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich und wurden in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde durchgeführt?

Dann können Sie für bestimmte Baumaßnahmen bei Baudenkmalen eine Abschreibung nach § 7i EStG geltend machen.

Als Beginn gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Bau-

genehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird. Bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die Bauunterlagen einzureichen sind, gilt als Beginn der Baumaßnahmen der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

Sie können die Abschreibung nach § 7i EStG nur in Anspruch nehmen, wenn Ihnen eine Bescheinigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde vorliegt, die die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachweist und Sie diese Aufwendungen selbst getragen haben.

Die Abschreibung nach § 7i EStG ersetzt die Abschreibung nach § 7 Abs. 4 und 5 EStG wie folgt:

**Zeile 39 bis 41  
§ 7i EStG**

**Bei Beginn der Baumaßnahmen**

vor dem 1. Januar 2004	10 Jahre jeweils bis zu 10 %
nach dem 31. Dezember 2003	8 Jahre jeweils bis zu 9 %, 4 Jahre jeweils bis zu 7 %

**der Herstellungs- / Anschaffungskosten**

Sie müssen die Abschreibung für Wirtschaftsgüter, die keine Gebäude sind, nach § 7 Abs. 1 EStG anhand der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ermitteln. Sie können ein Wirtschaftsgut, das nicht mehr als

800 € (ohne Umsatzsteuer) gekostet hat, im Jahr der Anschaffung voll absetzen. Tragen Sie diese Kosten für das Wirtschaftsgut in die Zeilen 79 bis 81 ein.

**Zeile 42 bis 44  
Abschreibung für  
Wirtschaftsgüter,  
die keine  
Gebäude sind**

Zu den Schuldzinsen gehört auch ein Darlehensabgeld (Damnum, Disagio) und zu zahlende Erbbauzinsen. Sie können ein Damnum / Disagio im Zeitpunkt der Zahlung abziehen, soweit es marktüblich ist. Ist es nicht marktüblich, so müssen Sie dieses auf die Dauer des Zeitraums der Zinsfestschreibung gleichmäßig verteilen. Sie können von einer Marktüblichkeit ausgehen, wenn der Zeitraum der Zinsfestschreibung mindestens 5 Jahre und das Damnum / Disagio nicht

mehr als 5 % beträgt. Haben Sie keine Zinsfestschreibung vereinbart, müssen Sie dieses auf die Laufzeit des Darlehens verteilen. Haben Sie steuerfreie Zinszuschüsse Ihres Arbeitgebers erhalten, können Sie nur den übersteigenden Teil der Schuldzinsen als Werbungskosten geltend machen. Tragen Sie öffentliche Zuschüsse zur Zinsverbilligung in Zeile 29 ein. Geldbeschaffungskosten tragen Sie bitte in die Zeilen 48 bis 50 ein.

**Zeile 45 bis 47  
Schuldzinsen**

Sie können größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden auf 2 bis 5 Jahre gleichmäßig verteilen (§ 82b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung). Voraussetzung ist, dass die Grundfläche der Räume des Gebäudes, die zu Wohnzwecken dienen, mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche beträgt. Unabhängig von der Art der Nutzung können Sie größere Aufwendungen zur Erhaltung eines Gebäudes ebenfalls auf 2 bis 5 Jahre gleichmäßig verteilen. Hierbei muss es sich um Aufwendungen handeln

- für Maßnahmen aufgrund eines

Modernisierungs- und Instandsetzungsgebots der Gemeinden i. S. d. § 177 BauGB (§ 11a EStG),

- für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich die Eigentümerin oder der Eigentümer neben bestimmten Mo-

**Zeile 54 bis 71  
Erhaltungsaufwendungen**

dernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat (§ 11a EStG) und / oder

- zur Erhaltung von Baudenkmalen (§ 11b EStG).

Erhaltungsaufwendungen, die auf innerhalb von 3 Jahren nach Anschaffung des Gebäudes durchgeführten Baumaßnahmen beruhen, können als anschaffungsnahe Herstellungskosten die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung des Gebäudes erhöhen. Voraussetzung dafür ist, dass die Erhaltungsaufwendungen insgesamt mehr als 15 % (Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer) der auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten betragen. Hierzu gehören aber nicht die Kosten für Erweiterungen sowie jährlich üblicherweise anfallenden Erhaltungsaufwand (z. B. Wartungsaufwand).

Sie hatten Aufwendungen für Baumaßnahmen, die die Wohnung oder das Gebäude auf einen höheren Standard bringen?

Dann stellen diese Aufwendungen Herstellungs- oder Anschaffungskosten dar. Sie können diese nicht als Erhaltungsaufwendungen geltend machen. Für den Standard eines Wohngebäudes ist in diesem Zusammenhang vor allem die Ausstattung und Qualität der

Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationen sowie der Fenster ausschlaggebend.

Sie hatten Aufwendungen für Baumaßnahmen nach dem Erwerb eines Gebäudes, um funktionsuntüchtige Teile wiederherzustellen?

Dann gehören diese Aufwendungen zu den Anschaffungskosten, wenn die Teile für die Nutzung unerlässlich sind (z. B. bei einer defekten Heizung oder bei Unbewohnbarkeit aufgrund von Wasser- oder Brandschäden). Dies gilt auch für Aufwendungen für Baumaßnahmen, die Ihnen im Zusammenhang mit einer Nutzungsänderung entstanden sind. Diese rechnen Sie bitte den Anschaffungskosten zu, soweit sie vor der erstmaligen Nutzung entstanden sind (z. B. Umbau einer Wohnung in ein Büro).

Beiträge zur **Erhaltungsrücklage** der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer können Sie nicht bereits zum Zeitpunkt der Abführung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen, sondern erst dann, wenn das Geld für Erhaltungsmaßnahmen ausgegeben wird.

Nachweise sowie eine Einzelaufstellung über die Erhaltungsaufwendungen, reichen Sie bitte nur auf Anforderung Ihres Finanzamtes ein.

**Zeile 72 bis 74**  
**Umgelegte**  
**Kosten**

Ihnen sind Neben- und / oder Betriebskosten entstanden, die Sie auf Ihre Mieter umgelegt haben?

Dann tragen Sie diese bitte hier ein. Gleiches gilt für Erstattungen.

Werden die Neben- und / oder Betriebskosten über eine Hausverwaltung abgerechnet (z. B. Hausgeldendabrechnung bei einer Wohnungseigentümerge-

meinschaft)?

Dann tragen Sie bitte hier die sich für Sie gegenüber der Hausverwaltung ergebende Nachzahlung ein (ohne die Beiträge zur Erhaltungsrücklage – vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 54 bis 71). Gleiches gilt für eine Erstattung.

**Zeile 75 bis 77**  
**Nicht umgelegte**  
**Kosten**

Ihnen sind Neben- und / oder Betriebskosten entstanden, die Sie **nicht** auf Ihre Mieter umgelegt haben?

Dann tragen Sie diese bitte hier ein.

**Zeile 79 bis 81**  
**Sonstige Kosten**

Hier können Sie weitere Kosten eintragen, die nicht den Aufwendungen in den Zeilen 33 bis 78 zugeordnet werden können. Bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung tragen Sie hier bitte auch die Vorsteuern aus Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten ein, die

im Wege der Abschreibung berücksichtigt werden können, sowie die Vorsteuern aus Erhaltungsaufwendungen, welche Sie auf bis zu 5 Jahre verteilen (Zeile 56 bis 59).

Werbungskosten	
Bitte füllen Sie die Zeilen zu den verhältnismäßig zugeordneten Werbungskosten nur aus, wenn die Aufwendungen für das Gebäude nur teilweise Werbungskosten sind (siehe Anleitung zu den Zeilen 33 bis 83).	
<b>Absetzung für Abnutzung für Gebäude (ohne Beträge in den Zeilen 36 bis 41)</b> durch direkte Zuordnung ermittelt	
33	1 = linear 2,00 % 1 = wie Vorjahr 2 = laut Erläuterung EUR 4 000,-
durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt	
34	1 = linear 2 = degressiv % 1 = wie Vorjahr 2 = laut Erläuterung Gesamtbetrag in EUR abzugsfähiger Anteil (in %) EUR + EUR
35	Abzugsfähige Werbungskosten 30 = EUR 4 000,-
<b>Umgelegte Kosten (z. B. Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Wasserversorgung, Entwässerung, Hausbeleuchtung, Heizung, Warmwasser, Schornsteinreinigung, Hausversicherungen, Hauswart, Treppenhausreinigung, Fahrstuhl)</b> durch direkte Zuordnung ermittelt	
72	WASSER, MÜLL USW. EUR 1 900,-
durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt	
73	Einzelangaben Gesamtbetrag in EUR abzugsfähiger Anteil (in %) EUR + EUR
74	Abzugsfähige Werbungskosten 52 = EUR 1 900,-
<b>Nicht umgelegte Kosten (z. B. Verwaltungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren – ohne Erhaltungsrücklage –)</b> durch direkte Zuordnung ermittelt	
75	KONTOFÜHRUNG EUR 120,-
durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt	
76	Einzelangaben Gesamtbetrag in EUR abzugsfähiger Anteil (in %) EUR + EUR
77	Abzugsfähige Werbungskosten 48 = EUR 120,-
82	<b>Summe der Werbungskosten</b> (Summe der Zeilen 35, 38, 41, 44, 47, 50, 53, 54, 55, 59, 62, 65, 68, 71, 74, 77, 78 und 81) EUR 6 020,-
<b>Ermittlung und Zuordnung der Einkünfte</b>	
84	Überschuss (Zeile 32 abzüglich Zeile 82) – negativen Betrag mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen – EUR 6 380,-
Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft Ehefrau / Person B	
85	Zurechnung des Betrags aus Zeile 84 20 EUR 3 190,- 21 EUR 3 190,-

Im Zusammenhang mit der vermieteten Eigentumswohnung sind den Eheleuten Muster folgende Aufwendungen entstanden:

Die lineare Abschreibung beträgt wie im Vorjahr 4.000 €. Außerdem sind ihnen 1.900 € Neben- und Betriebskosten (Wasser, Müll usw.) entstanden, die sie auf ihre Mieter umlegt haben. Für das Mietkonto sind 120 € Kontoführungsgebühren angefallen.

Die Werbungskosten erklären die Eheleute Muster in der Anlage V ihrer Einkommensteuererklärung wie folgt:

Die Abschreibung i. H. v. 4.000 € tragen sie in die Zeilen 33 und 35 ein. Die auf die Mieter umgelegten Neben- und Betriebskosten i. H. v. 1.900 € geben sie in den Zeilen 72 und 74 an. Da sie die Kontoführungsgebühren i. H. v. 120 € nicht auf die Mieter umlegen dürfen, erklären sie diese in den Zeilen 75 und 77. Die Summe der abzugsfähigen Werbungskosten i. H. v. 6.020 € (4.000 € und 1.900 € sowie 120 €) erfassen sie in Zeile 82.

Die Eheleute Muster ermitteln den Überschuss der Einnahmen (Zeile 32: 12.400 €) über die Werbungskosten (Zeile 82: 6.020 €) und tragen das Ergebnis i. H. v. 6.380 € in Zeile 84 ein.

Da die Eigentumswohnung den Eheleuten Muster gemeinsam gehört, rechnen sie das Ergebnis bei den jeweils hälftig zu. In Zeile 85 erklären sie für Herrn Muster sowie für Frau Muster jeweils 3.190 €.

Beträgt die vereinbarte und gezahlte Miete einschließlich gezahlter Umlagen für eine überlassene Wohnung weniger als 50 % der ortsüblichen Marktmiete einschließlich umlagefähiger Kosten (z. B. bei verbilligter Überlassung), müssen Sie die auf diese Wohnung entfallenden Aufwendungen im Verhältnis der ortsüblichen Marktmiete zur vereinbarten Miete aufteilen.

Sie müssen die Aufwendungen nicht aufteilen, wenn

- das Entgelt mindestens 50 %, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete einschließlich umlagefähiger Kosten beträgt und
- im Zeitraum der Vermietung voraussichtlich kein Verlust erwirtschaftet wird (Überschussprognose vgl. Randnummer 33 ff. des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Oktober 2004, BStBl I Seite 933).

Sofern nach den vorstehenden Ausführungen für das gesamte verbilligt vermietete Objekt eine Aufteilung erforderlich ist, tragen Sie bitte in Zeile 86 den entsprechenden Prozentsatz ein. Wird nur ein Teil des Ob-

jekts verbilligt vermietet, nehmen Sie bitte eine betragsmäßige Kürzung der Werbungskosten in Zeile 87 vor.

Die ortsübliche Miete ist grundsätzlich auf der Basis des Mietspiegels zu bestimmen. Kann ein Mietspiegel nicht zu Grunde gelegt werden oder ist er nicht vorhanden, kann die ortsübliche Miete z. B.

- mit Hilfe eines mit Gründen versehenen Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen i. S. d. § 558a Abs. 2 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB),
- durch die Auskunft aus einer Mietdatenbank i. S. d. § 558a Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 558e BGB oder
- durch Zugrundelegung der Entgelte für zumindest drei vergleichbare Wohnungen i. S. d. § 558a Abs. 2 Nr. 4 BGB

ermittelt werden. Jeder dieser Ermittlungswege ist gleichrangig.

**Zeile 86 und 87**  
**Verbilligte Überlassung**

Neu!